

Weisung zu Wettbewerben und Auszeichnungen an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 4. Juni 2007)

Gestützt auf § 27 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998¹

beschliesst die Schulleitung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definitionen

Ein Wettbewerb bezweckt die Schaffung eines materiellen oder immateriellen Gutes nach Rahmenbedingungen, die durch die oder den Veranstaltenden gesetzt werden.

Mit einer Auszeichnung wird ein Teil des Schaffens einer Person oder Gruppe oder ein Lebenswerk geehrt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Weisung regelt die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Wettbewerben und zur Vergabe von Auszeichnungen an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH).

Nicht darunter fallen die innerhalb einer kleinen Gruppe von PHZH-Angehörigen wie zum Beispiel im Rahmen eines Moduls oder eines Weiterbildungskurses ohne Ausschreibung durchgeführte Wettbewerbe, Ausscheidungen und dergleichen.

§ 3 Grundsatz

Wettbewerbe und Auszeichnungen sind Mittel zur Förderung, Anerkennung, Nutzbarmachung und Veröffentlichung von überdurchschnittlichen Leistungen mit pädagogischem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Hintergrund.

§ 4 Veranstaltende

Wettbewerbe und Auszeichnungen werden in der Regel von Organisationseinheiten der PHZH initiiert. Kooperationen mit externen Institutionen und Personen sind zulässig. Die Auswahl der Kooperationspartner unterliegt der Genehmigung durch das zuständige Prorektorat bzw. der Verwaltungsdirektion. Die Zusammenarbeit ist schriftlich zu regeln. Entsprechende (Sponsoring-)verträge sind vor ihrer Unterzeichnung dem Rechtsdienst zur Prüfung vorzulegen.

Ausschliesslich von externen Institutionen oder Personen an der PHZH organisierte Wettbewerbe und Auszeichnungen sind von der Schulleitung zu bewilligen.

§ 5 Teilnehmende

Wettbewerbe und Auszeichnungen richten sich in der Regel an eine oder mehrere Kategorien von PHZH-Angehörigen (Mitarbeitende und Studierende). Ausnahmsweise dürfen auch Dritte zur Teilnahme zugelassen werden; der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

§ 6 Prämierungsentscheid

Über Prämierungsentscheide wird keine Korrespondenz geführt. Sie sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Organisation und Durchführung

§ 7 Melde- und Konzeptpflicht

Die Initiierung von Wettbewerben und Auszeichnungen bedarf der Mitwirkung der ersten oder zweiten Führungsebene. Es ist ein Konzept vorzulegen.

Die zweite Führungsebene setzt die Schulleitung von sämtlichen Projekten zum Voraus in Kenntnis.

§ 8 Ausschreibung

Die Ausschreibung weist insbesondere auf die Teilnahmebedingungen, die Auszeichnungskriterien, die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden sowie auf den Ausschluss des Rechtsweges gegen Juryentscheide hin.

Für Auszeichnungen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Prämierte sind auf die Rechte und Pflichten, die mit der Annahme der Auszeichnung verbunden sind, hinzuweisen. Auszeichnungen sind zu begründen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer stimmt im Falle der Prämierung einer öffentlichen Nennung von Name und Titel, Beschreibung der prämierten Leistung zu. Bei Wettbewerben umfasst die Zustimmung auch die Nutzung in Publikationen der PHZH. Veröffentlichung und Nutzung begründen keine Entschädigungspflicht der PHZH. Ein Anspruch der Prämierten auf eine öffentliche Nennung oder Nutzung besteht nicht.

Die Ausschreibung kann weitere Nutzungsrechte regeln.

Mit der Bewerbung anerkennt jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer die Bedingungen gemäss Ausschreibung. Wird eine Auszeichnung ohne Ausschreibung vergeben, akzeptieren die Prämierten mit der Annahme der Auszeichnung die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

An einer allfälligen Preisverleihung sind Prämierte persönlich anwesend.

Nicht prämierte Leistungen und die Namen ihrer Urheberinnen oder Urheber sind vertraulich zu behandeln. Falls die Veröffentlichung sämtlicher Leistungen oder einer Auswahl davon vorgesehen ist, ist dies im Rahmen der Ausschreibung bekannt zu geben.

§ 10 Jury

Für die Prämierung ist in der Regel eine Jury einzusetzen. Ausgenommen sind Prämierungen, die gemäss Konzept von einem zum Voraus bestimmten Publikum vergeben werden.

Das Konzept regelt die Zusammensetzung der Jury und die Beschlussfassung.

§ 11 Preise

Es können materielle oder immaterielle Preise verliehen werden.

Die Bereitstellung von Preisen aus den Mitteln der PHZH bedarf bei einem Gesamtwert von mehr als CHF 500 einer Bewilligung der Schulleitung.

§ 12 Preisverleihung

Die Preisverleihung kann im Rahmen einer Veranstaltung erfolgen. Diese kann öffentlich oder den Angehörigen der PHZH vorbehalten sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft und wird im Intranet und Internet publiziert.

¹ Diese Bestimmung entspricht heute § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2.4.2007.